

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/21
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/21)

4. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7a): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Abschnitt 5.4.1: Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und Informati- onen bezüglich umweltgefährdende Stoffe

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Beförderer hat heute keine Informationen darüber, ob der Wagen/das Fahrzeug in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.3.6 des RID/ADR/ADN mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe zu versehen ist. Eine Angabe im Beförderungspapier würde dieses Problem lösen.

Zu treffende Entscheidung:

Wenn ein Stoff den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier die Angabe "umweltgefährdend" oder "Wasserschadstoff" enthalten sein. Bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist auch die Angabe "Meeresschadstoff" zugelassen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2007-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/108) Absätze 55 bis 64; informelles Dokument INF.9 der 85. Tagung der WP.15; OTIF/RID/RC/2009/4 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/4); informelles Dokument INF.20 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 23. bis 26. März 2009)
--	---

Einführung

1. Es wird daran erinnert, dass Schweden der Gemeinsamen Tagung im März 2009 zwei Dokumente (OTIF/RID/RC/2009/4 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/4 und INF.20) unterbreitet hatte, die einen Antrag bezüglich der Angaben im Beförderungspapier für Stoffe enthielten, die den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 (umweltgefährdende Stoffe) entsprechen. Da die meisten Delegierten den Grundsatz unterstützten, unterbreitet Schweden hiermit einen überarbeiteten Antrag, der einige der bei der letzten Tagung vorgetragenen Kommentare berücksichtigt.
2. Im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) wurden in der Ausgabe 2008 die Kriterien sowie die Kennzeichnungs- und Dokumentationsvorschriften für Meeresschadstoffe überarbeitet (siehe informelles Dokument INF.3). In die Ausgabe 2009 des RID und des ADR wurden ähnliche Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe aufgenommen. Die Vorschriften des IMDG-Codes und des RID/ADR/ADN basieren hinsichtlich der Klassifizierungskriterien auf dem Global harmonisierten System für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten (GHS).
3. Gemäß Unterabschnitt 5.3.2.3 des IMDG-Codes muss eine Güterbeförderungseinheit, die Meeresschadstoffe enthält, mit dem Symbol "Fisch und Baum" gekennzeichnet sein. Im RID/ADR sind die Vorschriften für die Kennzeichnung von Wagen/Fahrzeugen in Abschnitt 5.3.6 enthalten.
4. Darüber hinaus muss ein Versandstück, das einen Meeresschadstoff enthält, gemäß Unterabschnitt 5.2.1.6 des IMDG-Codes und Unterabschnitt 5.2.1.8 des RID/ADR/ADN gekennzeichnet sein. Jedoch werden in den verschiedenen Vorschriften unterschiedliche Bezeichnungen für die Kennzeichnung verwendet. Während die Kennzeichnung im IMDG-Code als "Markierung für Meeresschadstoffe" bezeichnet wird, wird sie im RID/ADR "Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe" genannt.
5. Gemäß Absatz 1.4.2.2.1 f) des RID/ADR (ADN: "(bleibt offen)") muss der Beförderer sich vergewissern, dass die für die Wagen/Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind. Im letzten Unterabsatz des Absatzes 1.4.2.2.1 wird auch festgelegt, dass "dies (...) gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere (...) durchzuführen" ist.
6. In den Dokumentationsvorschriften des Absatzes 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes wird bei der Beförderung solcher Stoffe die Angabe "Meeresschadstoff" vorgeschrieben. Schweden schlägt vor, im RID/ADR/ADN eine ähnliche Vorschrift aufzunehmen, und regt an, die Angabe "umweltgefährdend" oder "Wasserschadstoff" im Beförderungspapier aufzunehmen. Um den multimodalen Transport zu erleichtern, sollte für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, auch die Angabe "Meeresschadstoff" zugelassen sein.
7. Schweden würde auch gern den Unterabschnitt 5.2.1.8 ändern, um darauf hinzuweisen, dass das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auch als "Markierung für Wasserschadstoffe" bezeichnet werden kann.

Anträge

8. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.x mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.x Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «WASSERSCHADSTOFF» angegeben sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 oder wenn die Vorschriften des Absatzes 5.2.1.8.1 erfüllt sind.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen."

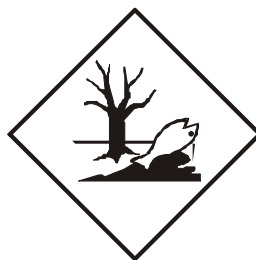
9. Der Unterabschnitt 5.2.1.8 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Markierung für Wasserschadstoffe) gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen enthalten, mit:

- einem Inhalt von höchstens 5 l für flüssige Stoffe oder
- einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe.

5.2.1.8.2 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Markierung für Wasserschadstoffe) ist neben den gemäß Unterabschnitt 5.2.1.1 vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuordnen. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.2 und 5.2.1.4 sind zu erfüllen.

5.2.1.8.3 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Markierung für Wasserschadstoffe) muss der nachstehend aufgeführten Abbildung entsprechen. Die Größe muss 100 mm × 100 mm sein, ausgenommen bei Versandstücken, auf denen wegen ihrer Größe nur kleinere Kennzeichen angebracht werden können.



Symbol (Fisch und Baum): schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund"
